



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An
die Kantonsregierungen

Bern, 12. Juli 2016

Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK führt ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Kernenergieverordnung bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen durch.

Vernehmlassungsfrist

Die Vernehmlassung dauert vom 12. Juli 2016 bis am 3. November 2016.

Grundzüge der Vorlage

Der Nationalrat beschloss am 8. Dezember 2014 im Rahmen der Beratung der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)“ (BBl 2013 7561) die Aufnahme eines sogenannten Langzeitbetriebskonzepts in den Entwurf des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1).

Am 23. September 2015 entschied sich der Ständerat für das Streichen dieser Bestimmungen. Daraufhin kam der Nationalrat in der Differenzbereinigung vom 2. März 2016 auf seinen Entscheid zurück und lehnte das Langzeitbetriebskonzept ebenfalls ab. Nach dem Scheitern des Langzeitbetriebskonzeptes in den eidgenössischen Räten sollen nun die unumstrittenen Teile bzw. diejenigen Teile, für welche keine formelle gesetzliche Grundlage im KEG erforderlich ist, in der Kernenergieverordnung vom



10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11) umgesetzt werden. Dies entspricht auch einem Wunsch seitens des Parlaments. Am 11. April 2016 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des Nationalrates und am 18. April 2016 die UREK des Ständerates vom Entwurf Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb ist nach vorliegendem Entwurf ein Bestandteil der Periodischen Sicherheitsüberprüfung, PSÜ. Die PSÜ ist im geltenden Artikel 34 KEV festgehalten. Die Sicherheitsprüfung entspricht der geltenden Richtlinie und Praxis des ENSI (ENSI-A03, Periodische Sicherheitsüberprüfung von Kernkraftwerken, Oktober 2014, Ziff. 5.8, siehe <http://www.ensi.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2014/10/ensi-a03-web.pdf>).

Im 2017 werden voraussichtlich zwei Kernkraftwerke eine PSÜ erstellen. Gleichzeitig wird der Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb zu erbringen sein. Die grundlegenden Anforderungen an den Sicherheitsnachweis sollen dafür neu auf Stufe Verordnung gehoben werden. Damit wird für die Betreiber in den ab 2017 anstehenden PSÜ eine Verbindlichkeit geschaffen, die zuvor auf Stufe Richtlinie nicht gegeben war. Durch die Verankerung auf Verordnungsstufe werden die Mindestanforderungen an den Sicherheitsnachweis zudem konkretisiert. Für Betreiber und Behörden schafft dies in den anstehenden Anwendungsfällen eine grössere Rechtssicherheit.

Vernehmlassungsunterlagen

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

- Vorlage (Verordnungstext)
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu. Diese können beim Bundesamt für Energie BFE bestellt werden: Peter Raible, Bundesamt für Energie, Sektion Kernenergierecht, 3003 Bern, Tel. 058 462 52 03.

Ihre Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme vorzugsweise in elektronischer Form innert der oben angegebenen Frist beim BFE einzureichen. Bitte senden Sie zusätzlich zur PDF-Version auch eine Word-Version Ihrer Stellungnahme.

E-Mail: peter.raible@bfe.admin.ch

Postadresse: Bundesamt für Energie, Sektion Kernenergierecht, 3003 Bern

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Kontakt bei Fragen

Bei Fragen steht Ihnen Peter Raible, peter.raible@bfe.admin.ch, Tel. 058 462 52 03, gerne zur Verfügung.



Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin